



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41958, Nachtrag III

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7 J x 15 H2

Typ: EB16

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ EB16, der Ausführungen "A3", "B1" und "B2" dürfen nur zur Verwendung mit den in den beiliegenden Anlagen genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 04.02.1992 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10. März 1992

Im Auftrag
Hansen

Beglaubigt:

(Stiller)

Regierungsobersekretär



Anlagen zum Verwendungsbereich:

- Anlage 3, Sonderrad-Ausführung "A3", Blatt 1 bis 6
 Anlage 4, Sonderrad-Ausführung "B1", Blatt 1 bis 6
 Anlage 5, Sonderrad-Ausführung "B2", Blatt 1 bis 5

Anlage zur ABE:

I Nachtragsgutachten

	82;83 85;100		195/60 R 15-86
			205/50 R 15-85 1) 37)
			215/50 R 15-88 1) 37)



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 3 -

A n l a g e 3

=====

Typ	Motorleistung in kW	Verkaufsbezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
89 Q	66;82 83;100 85;98 101	Audi 80 quattro (Stufenheck) Audi 90 quattro (Stufenheck)	E399	195/50 R 15-81 1)35)36)	2)3)4)5)6)7)8)9)10)11)34)
				195/55 R 15-83 195/60 R 15-86	
				205/50 R 15 1)37)38)	
				205/50 R 15-85 1)37)38)	
	118			215/50 R 15-88 1)37)	
				195/55 R 15-83 195/60 R 15-86	
				205/50 R 15-85 1)37)38)	
				205/50 R 15 1)37)38)	
				215/50 R 15-88 1)37)	
	66;85		E399/1	195/50 R 15-81 1)36)	
				195/55 R 15-83 195/60 R 15-86	
				205/50 R 15 1)37)38)	
				215/50 R 15-88 1)37)	
	98;101			195/55 R 15-83 195/60 R 15-86	
				205/50 R 15 1)37)38)	
				215/50 R 15-88 1)37)	



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 4 -

A n l a g e 3

=====

Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 5 -

A n l a g e 3

=====

- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 11) Die Abnehmer sind darauf hinzuweisen, daß die Reifenmontage von der Innenseite des Rades her erfolgen muß.
- 27) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 29) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Faustsattelbremse zulässig.
- 30) Ist ein Mindestfreiraum von 5 mm zwischen Reifen und Spurstangengelenken nicht gegeben, so müssen die serienmäßigen Spurstangengelenke gegen geschmiedete runde Spurstangen mit dazugehörigen Kugelgelenkköpfen nach Audi-Teile-Nr. 811 419 802 K ausgetauscht werden.
- 31) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten und gegebenenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 32) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Herstellungsdatum 01.1983 und ab Fahrgestellnummer 44ZDN084848 bzw. 44ZDA073834 zulässig.
- 33) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung zulässig.

An Fahrzeugen des Typs 44 ab Modelljahr 1986 ist die Verwendung der Sonderräder mit der Reifengröße 205/60 R 15 auch an Fahrzeugausführungen ohne Servolenkung zulässig.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

- 6 -

A n l a g e 3

=====

- 34) Die Verwendung der Sonderräder ist an Fahrzeugausführungen, die mit dem Bremssattel, Typ FN 60/25/13 oder Typ C 40+45-25/13 ausgerüstet sind, nicht zulässig.
- 35) Die Verwendung dieser Reifengröße ist an Fahrzeugausführungen mit einer zulässigen Achslast von mehr als 880 kg nicht zulässig.
- 36) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 37) Durch Ausstellen der hinteren Radhausausschnittkanten am Übergang zur Kunststoffstoßstange auf einer Länge von ca. 40 mm um ca. 5 mm ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 38) Es sind nur folgende Reifenfabrikate zulässig:

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Continental	CV51
Bridgestone	RE71
Goodyear	Eagle VR50
Dunlop	SP Sport D40

Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bei Höchstgeschwindigkeit (zuzügl. Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.

Die Freigängigkeit der Reifen in den Radhäusern ist bei Einhaltung vorstehender Auflagen bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf diese Forderungen und auf die erforderlichen Anzugsmomente der Befestigungsteile hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.

Die Abnehmer sind ferner darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades die serienmäßigen Befestigungsteile des Fahrzeuges zu verwenden sind.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41958, Nachtrag III

A n l a g e 4

=====

Radgröße: 7 J x 15 H2
 Typ: EB16
 Ausführung: "B1"
 zul. Radlast: 460 kg
 Befestigungsteile: 4 Radmuttern
 Fahrzeughersteller: Honda Motor Co., Ltd.,
 Tokyo/Japan

Typ	Motor- lei- stung in kW	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
CA5	75;78 90	Accord 2000	D991	195/50 R 15-81 205/50 R 15-81	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)14) 39)
	75;76 78;85 90;98 101	Honda Accord Limousine 2,0	D991/1		
	75;76 78;85 90	Honda Accord Aero-Deck 2,0			
ED2	66	Honda CIVIC 1,4 4-türig Limousine	E713	185/55 R 15-81 16)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)11)14) 27)
ED3	66	Honda CIVIC 1,5 4-türig	F311	195/50 R 15-81 41)	
ED4	80	Honda CIVIC 1,6 4-türig Limousine	E714		
ED9	91;96	Honda CIVIC CRX, 2-türig	E715		
EC8	55	Honda CIVIC 1,3 2-türig	E716		
EC9	66	Honda CIVIC 1,4 2-türig	E717		
ED7	80	Honda CIVIC 1,6 2-türig	E718		
ED6	66	Honda CIVIC 1,5 2-türig	F180		
EE4	80	Honda CIVIC Shuttle 1,6 4-türig Hatchback 4WD	E803	195/50 R 15-81 205/50 R 15-81	
EE8	110	Honda CIVIC 1,6 2-türig Coupé	F468	195/50 R 15-81 205/50 R 15-85	
EE9		Honda CIVIC 1,6 2-türig	F469	215/45 R 15 26)	